



Stärkung der Denkmalpflege

**Anträge der SPD-Landtagsfraktion
August 2002**

Stärkung der Denkmalpflege I

Einführung des Veranlasserprinzips in der Bodendenkmalpflege

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in dem vorzulegenden Entwurf zur Novellierung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes eine Kostentragungsregelung nach dem Veranlasserprinzip einzuführen, die vorsieht, dass derjenige, der durch sein Bau- oder Erschließungsvorhaben Maßnahmen der Bodendenkmalpflege erforderlich macht, die Kosten dieser Maßnahmen grundsätzlich zu tragen hat.

Durch Ausnahmeregelungen und eine Erhöhung der Mittel für den Entschädigungsfonds ist sicherzustellen, dass Bauherren keine unzumutbaren Belastungen ausgesetzt werden.

Begründung:

Bodendenkmäler sollen Baudenkmalern im Schutz gleich gestellt werden: Wer baut, bezahlt grundsätzlich für die Denkmalpflege.

In den vergangenen 30 Jahren haben neue Methoden (Prospektion, Luftbildarchäologie) die Entdeckung von Bodendenkmälern vervielfacht. Ebenso drastisch erhöht hat sich die Gefährdung von Bodendenkmälern, insbesondere durch Großbaumaßnahmen.

Diese Situation ist mit dem gegenwärtigen gesetzlichen Instrumentarium des Bodendenkmalschutzes und den finanziellen Möglichkeiten nicht mehr zu bewältigen.

Deshalb ist es bei Eingriffen in Bodendenkmäler unumgänglich, diejenigen, von denen diese Eingriffe ausgehen, an notwendigen denkmalschützerischen Maßnahmen maßvoll zu beteiligen. Dies gilt insbesondere bei großflächigen Bauplanungen (neuen Verkehrsstraßen, Stadtentwicklung etc.). Es kann einerseits nicht angehen, dass die Bahn AG z.B. bei denkmalschützerischen Maßnahmen in Thüringen zur Übernahme entsprechender Kosten gesetzlich verpflichtet ist, während eine finanzielle Beteiligung in Bayern vom guten Willen des Unternehmens abhängt.

Anzustreben sind Regelungen, wonach Grundstückseigentümer im Rahmen präventiver denkmalpflegerischer Maßnahmen mit einem zumutbaren Kostenanteil von bis zu 5 % des Verkehrswertes des neu zu schaffenden Baulandes herangezogen werden können. Bauherren, deren Baumaßnahme (Grundstücks und Baukosten) eine Gesamtsumme von 500.000 EUR nicht übersteigt, sollen hingegen nicht zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Stärkung der Denkmalpflege II

Besserer Schutz unserer Bodendenkmäler: Genehmigungspflicht für Sondengänger

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in den vorzulegenden Entwurf für eine Neufassung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes die Bestimmung aufzunehmen, dass Nachforschungen, insbesondere Grabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, der Genehmigung bedürfen.

Begründung:

Für einen besseren Schutz der in Bayern im Boden ruhenden historischen Zeugnisse und Denkmäler sind insbesondere erforderlich:

- die zeitlich und räumlich befristete Ausgabe von Erlaubnisscheinen für Metalldetektoren.
- die grundsätzliche Bindung der Nutzung solcher Metalldetektoren an die jeweilige schriftliche Zustimmung der Eigentümer vorgesehener Grundstücke.
- straf- oder bußgeldbewehrte Ahndungsmöglichkeiten bei Verstößen gegen entsprechende Vorschriften.

Damit soll z.B. verhindert werden,

- dass Raubgräber mit elektromagnetischen Sonden Bodendenkmäler ohne Zustimmung der Eigentümer und ohne behördliche Erlaubnis ausgraben und in den Handel bringen.
- dass an vielen Stellen Bodendenkmäler geborgen werden, die zum Teil dem Freistaat verloren gehen, ohne dass die Denkmalschutzbehörden davon Kenntnis haben.
- dass durch unerlaubte Schatzsuche archäologische Befunde zerstört und die archäologische Forschung dadurch behindert oder gar verhindert wird.
- dass Bodenfunde nicht am originären Ort wissenschaftlich gesichert, erforscht und dargestellt werden können.

Der Bayerische Landesverein für Heimatpflege hat in einer Resolution seiner Mitgliederversammlung am 15.März 2002 deutlich seiner großen Besorgnis über die "fortwährende Ausplünderung des Bodens durch Raubgräber und andere Schatzsucher" Ausdruck verliehen. Andere Bundesländer haben mit einer entsprechenden gesetzlichen Regelung gute Erfahrungen gemacht.

Stärkung der Denkmalpflege III

Präventive Bodendenkmalpflege: Vernetzung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das Landesamt für Denkmalpflege in die Lage zu versetzen, im Bereich der Bodendenkmalpflege grundsätzlich präventiv handeln zu können. Dafür ist auch eine Vernetzung der aktuellen Daten regionaler entwicklungs- sowie kommunaler Flächennutzungs- und Bauplanungen mit den Daten des Landesamtes für Denkmalschutz erforderlich.

Begründung:

Ziel einer präventiven Bodendenkmalpflege ist, bodendenkmalpflegerische Untersuchungen und Maßnahmen in aller Regel rechtzeitig bei Ausweisung von Baugebieten beginnen und ohne Verschleppung geplanter Bebauungen abschließen zu können.

Das Vorbild anderer Bundesländer belegt, dass personelle, technische und finanzielle Ressourcen der Fachbehörden besser eingesetzt werden können und der Aufwand für

Gemeinden und Bauherren reduziert werden kann, wenn die Bodendenkmalpflege auf Grund frühzeitig vorliegender Planungsinformationen der Kommunen grundsätzlich vorausschauend, statt wie bisher in Bayern reaktiv tätig werden kann.

Stärkung der Denkmalpflege IV

Präventive Bodendenkmalpflege: Öffentlich-rechtliche Verträge

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im vorzulegenden Entwurf zur Novellierung des Denkmalschutzgesetzes vorzusehen, dass künftig zwischen dem Landesamt für Denkmalpflege und Entwicklungsträgern oder Bauherren bei Planungsvorhaben öffentlich-rechtliche Verträge zu den Fragen gegebenenfalls erforderlicher denkmalschützerischer Maßnahmen im Bereich der Bodendenkmalpflege, insbesondere zur Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten abgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang werden die Kommunen verpflichtet, in Verfahren der Ausweisung von Baugebieten das Landesamt für Denkmalpflege zu informieren.

Begründung:

Öffentlich-rechtliche Verträge sind ein wichtiges Instrumentarium, um von einer reaktiven zu einer präventiven Bodendenkmalpflege zu kommen. Voraussetzung dafür ist zunächst eine rechtzeitige Information des Landesamtes für Denkmalpflege durch die Kommunen über anstehende Planungsvorhaben. Dadurch wird das Landesamt für Denkmalpflege in die Lage versetzt, ebenso rechtzeitig auf die planende Kommune zuzugehen und in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag den finanziellen und zeitlichen Umfang notwendiger denkmalschützerischer Maßnahmen im vorgesehenen Planungsgebiet zu vereinbaren.

Damit hat die Kommune im Interesse ihrer Planungen und Bauwerber im Voraus die Gewissheit, dass nach der vorgesehenen Zeitphase für präventives denkmalschützerisches Handeln mit der Bebauung des Geländes ohne Einschränkungen begonnen werden kann. Dies schafft Planungssicherheit.

Stärkung der Denkmalpflege V

Sicherung und wissenschaftliche Aufarbeitung von Bodenfunden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu berichten, wie das in den vergangenen Jahren bayernweit stark gestiegene Fundaufkommen denkmalpflegerisch aufgearbeitet wird.

Begründung:

Bei der Auswertung von Grabungen bestehen erhebliche Rückstände. Für das Konservieren und Restaurieren von Grabungsfunden, die dem Staat nicht gehören, ist in der Regel das Landesamt für Denkmalpflege zuständig. Im Landesamt für Denkmalpflege sind aber auf dem Gebiet der Fundkonservierung und des Fundzeichnens Planstellen im erforderlichen Umfang nicht vorhanden.

Stärkung der Denkmalpflege VI

Voraussetzungen für ein Schatzregal

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in Verhandlungen mit den anderen Ländern eine Harmonisierung bezüglich der rechtlichen Grundlagen für ein Schatzregal im gesamten Gebiet der Bundesrepublik anzustreben.

Ziel sind einheitliche Regelungen in allen Ländern, die insbesondere folgende Kriterien zu erfüllen:

- Die Schaffung eines finanziellen Anreizsystems für Finder.
- Die Vorlagepflicht für alle Funde.
- Der Herausgabeanspruch des Staates an den Finder ist genau zu definieren.
- Der Eigentumsanspruch des Staates an archäologischen Bodenfunden ist genau festzulegen, insbesondere:
 - bei widerrechtlichen Grabungen.
 - bei Funden von herausragendem landesgeschichtlichen Wert.
 - wenn die Gefahr besteht, dass die archäologische Bedeutung der Fundorte und die Substanz der Objekte gefährdet wird.

Begründung:

Wer verhindern will, dass Bodendenkmäler durch Schatzsucher ohne Erlaubnis gestört, beschädigt, unerlaubt entnommen und aus Profitstreben dort zum Verkauf angeboten werden, wo der meiste Gewinn erzielt werden kann, muss für ein einheitliches Schatzregal in der Bundesrepublik sorgen.

Mit einer einheitlichen Regelung werden die kulturellen und denkmalschützerischen Interessen jedes Bundeslandes am besten gegen Raubgrabungen gesichert.

Stärkung der Denkmalpflege VII

Kommunale Archäologieeinrichtungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Bericht über die Zusammenarbeit der staatlichen Denkmalschutzbehörden mit bestehenden kommunalen Archäologieeinrichtungen zu geben.

Begründung:

Mit Blick auf eine mögliche Übertragbarkeit auf andere Regionen sind Informationen über die Erfahrungen mit den insbesondere in Niederbayern in einer Reihe von Gemeinden oder Gemeindeverbänden seit Jahren hauptamtlich tätigen Archäologen von großem Interesse.

Stärkung der Denkmalpflege VIII

Ausweitung der Aufgaben der Bayerischen Landesstiftung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen und dem Ausschuss für Hochschule Forschung und Kultur zu berichten, ob und wie Aufgaben der Bayerischen Landesstiftung auf zur Rettung von gefährdeten Denkmälern ausgeweitet werden können.

Ziel ist, bei konkretem Bedarf mit zusätzlichen finanziellen Mitteln im Sinne des Denkmalschutzes insbesondere auch dann handlungsfähig zu sein,:

- wenn ein totales Desinteresse verbunden mit der Aufgabe des Eigentums von Eigentümern am Erhalt oder/und der Nutzung eines Denkmals besteht oder
- wenn der Eigentümer auf Grund seiner persönlichen Lebenssituation oder wirtschaftlichen Lage nicht in der Lage ist, das Denkmal angemessen zu erhalten.

Begründung:

Bezüglich der finanziellen Quellen, Regelungen und Fördermöglichkeiten bei Maßnahmen der Denkmalpflege besteht im Freistaat ein funktionierendes System. Dieses greift jedoch dann nicht, wenn ein Eigentümer auf Grund seiner wirtschaftlichen oder persönlichen Situation nicht in der Lage oder nicht willens ist, ein Denkmal zu erhalten und/oder zu nutzen. Dies kann den Verfall eines Denkmals zur Folge haben. Notwendig ist in solchen Fällen eine Einrichtung, die sowohl über Mittel verfügt als auch selber in der Lage ist, im Sinne der Rettung und Erhaltung eines Denkmals zu handeln. Ziel muss dabei letztendlich sein, einen neuen Eigentümer und einen Nutzungszweck für das Denkmal zu finden.

Stärkung der Denkmalpflege IX

Planstellen statt Dauerarbeitsverträge

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Bereich des Denkmalschutzes die bestehenden Dauerarbeitsverträge (sog. Titelgruppenstellen) nach Möglichkeit in Planstellen umzuwandeln.

Begründung:

Das Landesamt für Denkmalpflege beklagt, dass es nicht mehr über genügend eigene Ressourcen verfüge, um in akuten Situationen mit eigenem Personal Notgrabungen durchführen zu können, da dafür kaum mehr Gelder für Zeitarbeitsverträge zur Verfügung stünden. Dies hat eine vermehrte Auslagerung von Grabungsaufträgen an private Unternehmen zur Folge, verbunden mit einer verringerten Kostenkontrolle.

Stärkung der Denkmalpflege X

Beratung als Ausbildungsinhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass in der Aus- und Fortbildung für die Denkmalpflege die Inhalte und Methoden künftiger Beratungsaufgaben bei der Arbeit der Denkmalpfleger/innen verstärkt gelehrt werden können, u.a.

- zu Beratungsmethoden im Umgang mit betroffenen Bürgern.
- zu Finanzierungsfragen bei denkmalschützerischen Maßnahmen.
- zur Beratung über Nutzungsmöglichkeiten für denkmalgeschützte Objekte.
- zur Mithilfe bei der Suche nach geeigneten Käufern für denkmalgeschützte Objekte.
- zu Nutzung des Internets (Informationsportal Denkmalschutz) bei all diesen Fragen.

Begründung:

Umfang und Vielfalt der von den Denkmalschützern des Freistaates zusätzlich zu ihrem fachlichen Wissen geforderten Beratungstätigkeit haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Auf diese Verbreiterung des Aufgabenspektrums gilt es im Interesse erfolgreicher denkmalschützerischer Arbeit mit dem Bürger vor Ort durch entsprechende Aus- und Fortbildungs- bzw. Studieninhalte verstärkt vorzubereiten.

Stärkung der Denkmalpflege XI

Beibehaltung des „Näheparagrafen“

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in dem vorzulegenden Entwurf zur Novellierung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes die Bestimmungen über Maßnahmen in der Nähe von Baudenkmalern (Art.6 Absatz 1 Satz 3 DSCHG) beizubehalten.

Begründung:

Im Denkmalschutzgesetz ist der Grundsatz niedergelegt, dass nicht nur die Denkmäler selbst, sondern auch ihre Beziehungen zu ihrer Umgebung Gegenstand der Denkmalpflege sind. Überliefertes Erscheinungsbild oder künstlerische Wirkung von Baudenkmalern können nur dann nachhaltig geschützt werden, wenn Veränderungsverbot bzw. Erlaubnisvorbehalt für Baumaßnahmen in der Nähe von Baudenkmalern nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Stärkung der Denkmalpflege XII

Örtlicher Bestandsschutz

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, welche Möglichkeiten einer Ermächtigung für Städte und Gemeinden vorgesehen werden können, um durch Erlass einer örtlichen Satzung einzelne Objekte unter örtlichen Bestandsschutz zu stellen, die nicht in die Denkmalliste aufgenommen werden können, jedoch in ihrer Bedeutung für den Ort oder die Region herausragend und unverzichtbar sind.

Begründung:

Immer wieder gelangen Petitionen in den Landtag, in denen aus begründbaren örtlichen Aspekten gefordert wird, ein Objekt aus denkmalschützerischen Gründen unter Bestandsschutz zu stellen, das den strengen Anforderungen des Denkmalschutzrechts nicht in vollem Umfang und nicht in allen Kriterien genügt.

Stärkung der Denkmalpflege XIII**Erhalt der Außenstellen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, die Außenstellen des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege als selbstständige Einrichtungen mit dem Schwerpunkt der Bodendenkmalpflege zu erhalten.

Begründung:

Im Bereich des zuständigen Staatsministeriums gibt es Überlegungen, die vor einigen Jahren in jedem Bezirk gegründeten Außenstellen des Landesamts für Denkmalpflege aufzugeben und zusammenzuführen.

Diese Außenstellen haben jedoch hervorragende und wertvolle Arbeit geleistet. Ihr Sachversand und ihre Personalstärke sind auch in Zukunft gefordert - insbesondere wenn größere Baumaßnahmen anstehen (im nordbayerischen Raum beispielsweise ICE-Neubau, Autobahnausbau A 71 und A73).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es nach wie vor sinnvoll und notwendig ist, den Ballungsraum München zu entlasten und in der Fläche anzusiedeln. Dies ist umso mehr bei Behörden erforderlich, die wie bei der Bodendenkmalpflege in der Fläche tätig sein und regionales Know-How besitzen müssen.

Stärkung der Denkmalpflege XIV**Gesetzliche Verankerung der Zuständigkeit für die nicht staatlichen Museen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, in dem vorzulegenden Entwurf zur Novellierung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sicherzustellen, dass die Fürsorge für die nicht staatlichen Museen eine Aufgabe der staatlichen Denkmalpflege bleibt.

Begründung:

Die Landesstelle für die nicht staatlichen Museen ist in ihrem Bestand nur bei gesetzlicher Verankerung ihrer Aufgaben gesichert. Die Tätigkeit der Landesstelle nimmt in ihrer Bedeutung eher zu.